



Gesundheits- und
Veterinäramt

21.04.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Hellwinkel

Telefon: 492-5448

Hellwinkel@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Durchführung von amtlichen Tierschutzkontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Schutz von Tieren beim Transport

Beratungsfolge

29.04.2021	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Bericht
------------	---	---------

Bericht:

Tiere und deren tierische Erzeugnisse werden zunehmend national als auch international transportiert. Im Zusammenhang mit langen, grenzüberschreitenden Beförderungen von Nutztieren kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Mängeln bei der Einhaltung tierschutzrechtlicher Regelungen. Diese Mängel resultierten u.a. aus unzureichenden Transportplanungen der Transportunternehmer, wie Notfallplanungen für den Fall unvorhergesehener Verzögerungen oder extremer Temperaturen, unzureichenden Datenverfügbarkeiten der Navigationssysteme, unverhältnismäßigen Standzeiten an den (Grenz-)Kontrollstellen oder für die Tierart oder das Tieralter ungeeigneten Transportfahrzeugen.

Die VO (EG) 1/2005 regelt die Anforderungen zum Schutz lebender Wirbeltiere beim Transport im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Sie regelt die Anforderungen an Transportketten und Verantwortlichkeiten, an Zulassungen und Kontrollen sowie an die technischen Vorschriften für den Transport. Darüber hinaus regelt die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrtV) auf nationaler Ebene den Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) 1/2005.

Kontrollen der zuständigen Behörde

Maßgeblich bei der Bewilligung von langen Tiertransporten ist die Kernaussage des Art. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005: Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Die Transporte werden in Beförderungen über acht Stunden (lange Beförderung) und unter acht Stunden unterteilt. Eine amtstierärztliche Kontrolle erfolgt bei langen Beförderungen und bei Transporten ins Ausland (auch unter 8 Stunden).

In der **Vorbereitung** der genehmigungspflichtigen Transporte wird die Plausibilitätsprüfung der vom Organisator vorgelegten Fahrtenbücher durchgeführt. Überprüft wird hierbei u.a. die zu erwartenden Außentemperaturen, die Fahrtstrecke inkl. der angegebenen Rastmöglichkeiten, die Daten der Na-

vigations-, Sensor- und Temperaturerfassungssysteme. Diese erstellten Daten des Transportes werden von der abfertigenden Behörde im Nachgang mit den Angaben im Transportplan abgeglichen.

Im Rahmen der **Kontrollen vor Ort** erfolgt eine Prüfung

- der aktuellen *Tiergesundheit*
- der mitzuführenden *Transportunterlagen*
(Zulassung des Transporteurs, Zulassung des Transportmittels, Befähigungsnachweise der Fahrer, Navigationssystem, Reinigung/Desinfektion der Transportmittel u.a.)
- des *Transportmittels*
(Ausreichender Raum, auch Deckenhöhe/bewegliche Trennwände, Wasserversorgung, geeignete Einstreu, keine Verletzungsgefahren) und
- der *Grundvoraussetzungen/Außenbedingungen*
(Temperatur/Licht/Frischlufte oder Lüftung mit Aufzeichnungsmöglichkeiten).

Haben sich bei der Plausibilitätsprüfung und der anschließenden Kontrolle vor Ort keine Anhaltspunkte ergeben, die auf einen nicht rechtskonformen Transport schließen lassen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Daten der Fahrtenbücher und des Navigations- und Temperaturerfassungssystems werden nach **Beförderungsende** an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Diese Daten sind für eine belastbare Plausibilitätsprüfung nach Beförderungsende und Einschätzung der Zuverlässigkeit des Transportunternehmens notwendig. Die Verfügbarkeit ist für die Behörde somit unerlässlich.

Transportkontrollen Stadt Münster

Im Überblick wurden folgende Transportkontrollen im Zeitraum 2018-2020 durchgeführt:

Jahr	Transportkontrollen	Reine Dokumentenkontrolle
2018	165	./.
2019	187	17
2020	251	25

Ermittlungsstand BALVI iP: 30.03.2021

Der oben beschriebene Ablauf von Transportkontrollen ist mit einem hohen Zeitaufwand verbunden, da bei auftretenden Beanstandungen vor Ort die Transporte nicht genehmigt werden, d.h. sie dürfen den Betrieb mit den Tieren nicht verlassen. Die Beanstandung muss noch vor Ort zu beheben sein. Natürlich kann es während des Transports zu unvorhersehbaren Ereignissen wie z.B. technischen Problemen oder auch menschlichem Fehlverhalten kommen. Deshalb müssen bei Transportbeginn bereits alle o.g. Kontrollpunkte ohne Beanstandung sein. Im Ergebnis der Statistik sind schlussfolgernd alle durchgeführten Transportkontrollen ohne Beanstandung und somit ohne eingeleitete O-WI-Verfahren gelistet.

Trotz der im Jahr 2020 zahlreichen Einschränkungen in den Arbeitsabläufen durch die vorherrschende Pandemie wurden alle erforderlichen Transportkontrollen, über das Maß der Vorjahre hinaus, durchgeführt.

Auch wenn die Stadt Münster eine kreisfreie Stadt mit verhältnismäßig geringem Nutztierbestand ist, sind im Stadtgebiet bedeutende landwirtschaftliche Unternehmen im Bereich der Rinderzucht und Rindervermarktung mit Tendenz zum wirtschaftlichen Wachstum angesiedelt.

Ungeachtet der Fortschritte im Bereich der Lebensmitteltransportlogistik, der Fortpflanzungstechno-

logien in der Tierzucht und des fortschreitenden Interesses der Bevölkerung an Tierwohlstandards, ist mit einer Zunahme an Tiertransporten in den nächsten Jahren zu rechnen.

Gebühren für die amtlichen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Kontrollen werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erhoben.

Bei den Transportüberprüfungen im Jahr 2020 wurden Gebühren von ca. **22.000 €** festgesetzt.

in Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin